

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 5

Artikel: Instruktion betreffend Unterkunft, Verpflegung, Besoldung und
Administration der internierten französischen Militärs

Autor: Welti

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94472>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Oberkriegskommissär hielt seine Arbeitskraft und seine Kenntnisse für ausreichend, um nebst den allgemeinen Anordnungen auch zu gleicher Zeit Besoldung, Verpflegung und Transportwesen zu dirigiren.

Bei den Divisionen war an etatsmäßigem Personal für 15,000 à 16,000 Mann:

- 1 Divisionskriegskommissär,
- 3 zugetheilte Offiziere, von denen einer als Brigadekommissär bei den Spezialwaffen funktioniert,
- 3 Brigadekommissäre, für je eine Brigade einen.
- 7 Offiziere.

Unteroffiziere und Mannschaften, Pferde und Wagen keine.

Eine Division in Frankreich von gleicher Stärke hat 17 Verwaltungsoffiziere, eine ziemliche Anzahl Schreiber, ferner an Mannschaften, Pferden und Wagen je nach Bedürfnis.

Freilich ist zu sagen, daß die Komptabilität der einzelnen Truppenkörper dort definitiv mit dem Divisionskriegskommissariat bereinigt wird, während bei uns die geistreiche Einrichtung besteht, daß jedes Korps, und bestände es nur aus zwei, drei Mann, direkt mit dem Oberkriegskommissariat abrechnet. Eine Einrichtung, die aller militärischen Gliederung und Hierarchie geradezu ins Gesicht schlägt, und dem Oberkriegskommissariat eine Unmasse von Detailgeschäften überträgt. Es ist dies auch Ursache, warum jeweilen die Rechnungsrevision und der Rechnungsabschluß eine so unverhältnißmäßig lange Zeit in Anspruch nehmen müssen.

Schon aus der Zusammensetzung des Kriegskommissariats und der stiefmütterlichen Stellung, welche dem ~~Mannschafts- und Transportwesen angewiesen~~ wird, geht genügend hervor, daß diese beiden Zweige, welche doch in einem Feldzuge die wichtigsten sind, gänzlich vernachlässigt werden. Es zeigt dies eben nur, daß man in unsern maßgebenden Kreisen über den eigentlichen Schwerpunkt des Kriegskommissariats im Dunkeln ist und solchen ausschließlich in das Rechnungswesen verlegen zu müssen glaubt.

Endlich wissen wir vom Regiebetrieb für die Naturallieferungen und das Fuhrwesen nichts, sondern wir arbeiten ausschließlich mit Civilunternehmern, und müssen von Glück sprechen, überhaupt solche zu finden, da wir keine Organe und kein Material haben, um auf eigenen Füßen zu stehen.

Die Nachteile dieses Lieferanten-Systems haben wir bereits anderswo auseinanderzusetzen Gelegenheit gehabt.

Die Verwaltungsorgane bei den Truppen sind die Quartiermeister, die Fouriere, die Ordinairechefs und Köche. Menage- und Monttrungskommissionen im Sinn der preussischen Armee besitzen wir nicht.

Daß unsere Einrichtung nicht felddüchtig ist, geht aus diesen vergleichenden Zusammenstellungen schon von vorneherein hervor, und wollen wir nun entwickeln, wie solche zweckentsprechend eingerichtet werden kann.

(Schluß folgt.)

Knabenschießvereine.

Bekanntlich erhalten unsere Rekruten bei den ersten Schießübungen kein günstiges Lob, was wohl den Grund haben wird, daß diese, bevor sie in den Militärdienst treten, sich mit keinen Schießwaffen vertraut machen können, weil es eben in sehr vielen Kantonen an Schützenvereinen mangelt. — Als Grundsaß kann man allgemein annehmen, daß in vielen Kantonen die Knabenschützengesellschaften gar nicht berücksichtigt werden, daß man sie nicht einmal kennt. — Gehe man in den Kanton Zürich und Glarus, und dort wird man finden, was die Knabenschützengesellschaften schon erfreuliches leisten. — Im kleinen Kanton Glarus existiren solche Gesellschaften schon seit 20 Jahren und zwar in den Gemeinden Glarus, Netstal, Näfels, Mollis, Oberurnen und Niederurnen. Jeder Verein besteht aus nur 10 bis 18 Jahr alten Knaben, und diese werden von ältern Schützen und Schützenfreunden mit Rath, That und Geldgaben unterstützt und beaufsichtigt, so daß jeder Verein im Stande ist, jährlich 6 bis 8 Schießübungen mit Gabenvertheilungen veranstalten zu können.

Unglücksfälle sind in diesen Vereinen noch sehr wenig oder gar keine vorgekommen, weil die Uebungen von ältern Schützen geleitet werden.

Solche Knabenschützenvereine sollten in unserm Vaterlande mehr eingeführt werden, zumal man weiß, daß unser liebes Vaterland immer mehr und mehr von annerionslustigen Köpfen beschnarcht wird.

Ja wahrhaftig, solche Schützenvereine sind dem Wehrwesen von großem Nutzen.

Den Knaben soll das Schießen schon früh eingeprägt werden; das Wort Schütze soll ihm lieb und theuer sein, nur dann keimt aus ihm ein Schütze, auf den unser liebes Vaterland Vertrauen setzen kann.

Darum ihr Feld- und Standschützen, sowie Gemeindevorsteher, bewerkstelligt den Knaben solche Schießanstalten, laßt ihnen Rath und That zukommen, ermuntert die liebe Jugend zu diesem schönen Zwecke, schafft aus ihnen Schützen, bevor sie in den Militärdienst treten.

Möge diese Anregung in den Gemeinden, wo noch keine solche Vereine existiren, erfreulichen Anklang finden und die jetzt bestehenden Vereine zur weiteren Ausbildung anspornen.

v. Sch.

Instruktion betreffend Unterkunft, Verpflegung, Besoldung und Administration der internirten französischen Militärs.

A. Offiziere.

1. Die Herren Generale der übergetretenen Armee theile sind bereits angewiesen worden, ihren Aufenthalt in der Schweiz, mit Ausnahme der westlichen Grenzkantone, nach Belieben zu wählen und sich mit dem unterzeichneten Militärdepartement direkt ins Vernehmen zu setzen.

2. Die übrigen Offiziere aller Grade und Waffen, mit Ausnahme der Aerzte, welche bei den Truppen

bleiben, werden nach Zürich, Luzern, St. Gallen, Baden und Interlaken instradirt.

Die Aufsicht über die Offiziere wird übertragen: In Zürich Herrn Oberst Stadler, in Luzern Herrn Oberst Stöcker, in St. Gallen Herrn Oberstl. Steiger, in Interlaken Herrn Oberst Greyerz (bis zu dessen Rückkehr Hr. Kommandant Wyder), in Baden Hr. Oberst Zehnder, jeweilen mit einem vom Kommandirenden selbst zu wählenden Adjutanten.

3. Jeder Offizier hat schriftlich (Formular) sein Ehrenwort zu verpfänden, sich ohne besondere Erlaubniß nicht aus dem Internirungsbezirke, welcher den Offizieren genau zu verzeigen ist, zu entfernen.

4. Die Offiziere werden sich selbst verköstigen und logiren. Sie erhalten zur Bestreitung ihrer Ausgaben an Besoldung:

Stabsoffiziere Fr. 6 täglich,
Subalternoffiziere inklusive Hauptmann „ 4 „

5. Sofort nach dem Eintreffen der Offiziere an ihrem Bestimmungsorte sind von den oben bezeichneten Offizieren genaue Nominativ-Stats aufzunehmen zu lassen.

Die Stats sollen die Betreffenden nach den Waffen und den Korps, welchen sie angehörten, aufzuführen. Im Uebrigen sind die Rubriken des eidgenössischen Formulars maßgebend, mit der Ausnahme, daß statt dem Kanton das französische Departement und statt dem Wohnort der Geburtsort (lieu de naissance) anzugeben ist.

Eine Abschrift des Stats ist sofort dem eidg. Militärdepartement einzusenden.

6. Es ist den Offizieren freigestellt, sich militärisch oder bürgerlich zu kleiden. Offiziere in Uniform behalten ihre Seitengewehre.

7. Statt den Appelen sind die Offiziere anzuhalten, sich an den Löhnungstagen (je 5. Tag) auf dem Bureau des oben bezeichneten Offiziers persönlich zu stellen.

8. Offiziere, welche das Ehrenwort brechen oder sich sonst Vergehen zu Schulden kommen lassen, sind in die Strafzarnion Luziensteig zu transportiren, wo das Weitere verfügt werden wird.

Kommandant der Strafzarnion: Stabemajor Caviezel. Adjutant: Oberlieut. Planta. 1 Kompearzt von St. Gallen. Kriegskommissär: Voller, Heinrich, Unterlieut. in Ulter.

B. Truppen.

9. In jedem Kanton ist ein Inspektor der internirten Unteroffiziere und Soldaten aufzustellen.

Unter ihm steht die Wachmannschaft und Alles was auf die Disziplin Bezug hat.

Er wird von der kantonalen Militärbehörde ernannt und stellt an diese die ihm geeignet scheinenden Anträge.

Bezüglich Unterkunft, Verpflegung und Besoldung setzt er sich mit dem Kantonskriegskommissariat in Beziehung.

Der Name des Inspektors ist dem eidg. Militärdepartement zur Kenntniß zu bringen.

10. Für die Ueberwachung der Internirten sind die nöthigen Detachements in der Stärke von $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{10}$ der zu Bewachenden, je nach den örtlichen Ver-

hältnissen und der Entfernung von der französischen Grenze, aufzubieten.

Es ist nicht nöthig, dafür organisirte taktische Abtheilungen zu verwenden, sondern liegt es sogar im Interesse des Dienstes, dafür diejenigen Militärs aller Waffen und Auszüge aufzubieten, welche als Ueberzählige, wegen Krankheit, Abwesenheit u. s. w. im letzten und laufenden Jahre ihren Dienst nicht gemacht haben.

11. Die Bewachungstruppen sind nach eidgenössischem Reglement zu besolden und zu verpflegen.

Es wird dieß von den kantonalen Kriegskommissariaten besorgt, welchen zu Händen des Oberkriegskommissariats die reglementarischen Rapporte einzusenden sind.

12. Zur Bewachung hat die Wachmannschaft die nöthigen Wachen und Posten aufzustellen mit regelmäßigen Ablösungen und einen regelmäßigen Patrouillengang zu organisiren.

13. Die Gewehrtragenden der Bewachungstruppen erhalten aus den kantonalen Zeughäusern 30 scharfe Patronen per Mann. Von den Schießwaffen ist nur zur Nothwehr und gegen Aufstände Gebrauch zu machen.

14. Die kantonalen Kriegskommissariate sorgen für Unterkunft, Verpflegung und Besoldung der Internirten. Dieselben sind wo möglich in Vereinskafes lokalen unterzubringen, wo es aber nicht an Stroh fehlen darf. Auf Decken aus den eidgenössischen Vorräthen ist nicht zu rechnen.

Die Verpflegung besteht aus $\frac{5}{8}$ Pfund Fleisch, $1\frac{1}{2}$ Pfund Brod und Gemüse, das in natura und zu 10 Gts. per Mann und Tag berechnet zu verabfolgen ist.

Die Besoldung beträgt 25 Rappen für Unteroffiziere und Soldaten.

Zum Ausweis über Verpflegungs- und Soldberechtigung sind von den Kommandirenden der verschiedenen Depots den kantonalen Kriegskommissariaten zu Händen des Oberkriegskommissariats die Rapporte nach eidgenössischem Reglement zuzustellen. Das Oberkriegskommissariat wird die einschlägigen Vergütungen leisten.

15. Sofort nach dem Eintreffen der Internirten in den verschiedenen Kantonen sind genaue Nominativ-Stats der Internirten aufzunehmen, welche darin nach den Depots, in welche sie internirt werden und nach den Waffen und Korps, welchen sie angehört haben, aufgeführt werden sollen.

Im Uebrigen sind die Rubriken des eidgenössischen Formulars maßgebend, mit der Ausnahme, daß statt dem Kanton das französische Departement und statt dem Wohnort der Geburtsort (lieu de naissance) anzugeben ist.

Eine Abschrift des Stats ist sofort dem eidg. Militärdepartement einzusenden.

16. Der innere Dienst soll dem eidgenössischen Reglement entsprechend gehandhabt werden. Von Abends spätestens 8 Uhr an sind die Leute zu konfigniren. Häufiges Verlesen ist ein Hauptmittel zur Kontrolle und Aufrechthaltung guter Ordnung. Die Internirten sind thunlichst mit Arbeiten zu

beschäftigen, jedoch nicht obligatorisch. Es ist wo möglich darauf Rücksicht zu nehmen, den Arbeitenden eine kleine Löhnung als Zulage zur Besoldung zu gewähren.

17. Der Briefverkehr für die Internirten ist frei. Die Militärbehörden der Kantone werden zur Vertheilung an die Depots Korrespondenzkarten erhalten.

Jeder Internirte ist zu veranlassen, seinen Angehörigen durch Korrespondenzkarte Auskunft über seinen gegenwärtigen Aufenthalt zu geben.

18. Für den Gesundheitsdienst ist außer den auf die Truppen vertheilten internirten Ärzten das nöthige Sanitätspersonal aufzubieten.

Beim Eintreffen der Internirten in die Depots sind von schweizerischen Ärzten genaue Visiten auf Kräfte, Reinlichkeit u. s. w. vorzunehmen. Die ärztliche Visite ist jeden Sonntag mit gleicher Sorgfalt zu wiederholen.

19. Für Spitalgänger sind von den Kantonen Spitäler resp. Absonderungshäuser anzuweisen. Bei größeren Spitälern ist militärische Administration einzurichten.

Die Spitalgänger erhalten den Sold wie die Uebrigen.

20. Bei Todesfällen sind reglementarische Todesseine mit möglichst genauer Bezeichnung des Verstorbenen und dessen Hinterlassenschaft nach eidgenössischer Vorschrift in französischer Sprache auszustellen und mit dem Visum des Militärdepartements des Kantons versehen dem eidgenössischen Militärdepartement zuzusenden.

Die Hinterlassenschaft ist dem kantonalen Kriegskommissariat zuzustellen bis von hier aus weiter verfügt werden wird.

21. In disziplinarischer Beziehung werden die Internirten unter das eidg. Militärstrafgesetz gestellt. Es sind ihnen die einschlägigen Kriegsartikel vorzulesen.

Den Internirten ist der Internirungsbezirk genau zu bezeichnen und dessen Grenzen sind ihnen zu zeigen.

Disziplinarstrafen sind nach Reglement zu ahnden und kann überdies Soldentzug als Strafe angeordnet werden.

Desertirte und wieder eingebrachte Internirte, sowie solche, welche sich eines schweren Vergehens schuldig gemacht haben, sind in die Strafgarnison Luzernsteig (vide Ziff. 8) zu transportiren.

22. Um das Entweichen zu verhindern, sind in Verbindung mit der kantonalen Polizei Vorkehrungen zu treffen. Die Polizeibehörden sind bei stattgefundenen Desertionen sofort zum Behufe der Wiedereinbringung zu avertiren.

Die Kantone Wallis, Genf, Waadt, Neuenburg und Baselstadt haben an den Eisenbahnbeziehungsweise Dampfschiffstationen der Grenze gegen Frankreich, nämlich in St. Gingolf, Genf, Nyon, Vallorbe, Verrières, Ecce, Chaur-de-Fonds, Basel, sobald diese Punkte nicht mehr von der schweizerischen Armee besetzt sind, besondere Biskete aufzustellen und denselben geeignete Polizeisoldaten beizugeben.

23. Die Kantone werden für die Seelsorge der Internirten angemessene Anordnungen treffen.

24. Die Militärbehörden der Kantone werden Allen anbieten, um das Loos der Internirten zu einem möglichst erträglichen zu machen. Sie werden namentlich auf die sofortige Einrichtung eines gehörigen Dienstganges Bedacht nehmen, wobei wir wiederholt darauf aufmerksam machen, daß zur Erledigung einer Menge von Reklamationen, Nachfragen u. s. w., welche nicht ausbleiben werden, die sofortige Einsetzung der Kommissiv-Stats an das Militärdepartement unerläßlich ist.

Bern, den 1. Februar 1871.

Im Auftrage des Bundesrathes,
der Vorsteher des eidg. Militärdepartements:
Welti.

Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 23. Januar 1871.)

Das Departement beehrt sich, Ihnen im Anschlusse eine Anzahl Exemplare des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Scharfschützenbataillone vom 23. Dezember 1870, Militärzeitung 1870 Nr. 1, und der darauf bezüglichen Vollziehungsverordnung des Bundesrathes vom 12. Januar 1871, Militärzeitung 1871 Nr. 4, zugehen zu lassen.

Sie werden ersucht, die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit die neuen Bataillone beförderlichst das für sie vorgeschriebene Materielle der Korpsausrüstung erhalten.

Für den vom Bunde zu liefernden Inhalt der Feldapotheke und des Ambulance-Tornisters hat der Bundesrath beschlossen, die ihm nach dem Gesetze obliegende Verpflichtung durch eine Aversalentschädigung abzutragen, und es wird daher den betreffenden Kantonen, sobald die Anschaffungen gemacht sind, für den Inhalt der Feldapotheke und der Apotheke des Ambulance-Tornisters Fr. 300 in Baar vergütet werden.

Betreffend des Inhaltes der Büchsenmacher-Werkzeugliste und der Vorrathsbestandtheilliste werden Ihnen die weiteren Mittheilungen später gemacht werden.

Zum Behufe der Ernennung der Offiziere der Schützenstäbe werden wir uns mit Ihnen nach Maßgabe des Art. 4 des Gesetzes vom 23. Dezemb. 1870 in Beziehung setzen und Ihnen die vom Bundesrathe jeweilen getroffenen Wahlen zur Kenntniß bringen.

Ebenso werden Ihnen die Kommandanten der Bataillone die für den kleinen Stab getroffenen Wahlen mittheilen.

Für die Stellung der Büchsenmacher haben wir den folgenden Turnus aufgestellt.

Mit Bezug auf alle übrigen einschlägigen Punkte ersuchen wir Sie, dem Bundesrathesbeschlusse vom 12. Januar 1871 genaue Vollziehung zu verschaffen.

Turnus, nach welchem das Stellen der Büchsenmacher zu den Schützenbataillonen von den Kantonen zu geschehen hat.

Nach Bataillonen geordnet.
1. Turnus, 1871—1880.

Bataillon 1.	Aargau	2		
"	2. Bern	2		
"	3. Bern	1	Freiburg	1
"	4. Neuenburg	1	Genf	1
"	5. Waadt	2		
"	6. Wallis	1	Waadt	1
"	7. Zürich	2		
"	8. Zug	1	Luzern	1
"	9. Thurgau	1	Appenzell A.-Rh.	1
"	10. St. Gallen	1	Graubünden	1
"	11. Olarus	2		
"	12. Uri	1	Sch. vyz	1
"	13. Tessin	2		
"	14. Waadt	2		